

Synopsis ÖRV Leitstelle zwischen Stadt und Landkreis Kassel

Abschnitt	ÖRV alt	ÖRV neu	Änderung
Überschrift Einführung	Vereinbarung über den Betrieb einer gemeinsamen Zentralen Leitstelle zwischen der Stadt Kassel, vertreten durch den Magistrat und dem Oberbürgermeister als Katastrophenschutzbehörde - nachfolgend Stadt genannt und dem Landkreis Kassel, vertreten durch den Kreisausschuss und dem Landrat als Katastrophenschutzbehörde - nachstehend Kreis genannt -	Öffentlich-Rechtliche Vereinbarung über den Betrieb einer gemeinsamen Zentralen Leitstelle zwischen der Stadt Kassel - vertreten durch den Magistrat und den Oberbürgermeister als untere Katastrophenschutzbehörde – im Folgenden „Stadt“ genannt und dem Landkreis Kassel - vertreten durch den Kreisausschuss und den Landrat als untere Katastrophenschutzbehörde – im Folgenden „Landkreis“ genannt	Redaktionelle Anpassung
Präambel	Seit 04.12.1991 bilden Stadt und Landkreis einen gemeinsamen Rettungsdienstbereich und betreiben eine gemeinsame Zentrale Leitstelle für den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe, den Katastrophenschutz und den Rettungsdienst. Diese erfolgreiche Zusammenarbeit wird auf der Grundlage der §§ 3 und 4 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) in	Seit 4.12.1991 bilden die Stadt und der Landkreis einen gemeinsamen Rettungsdienstbereich und betreiben eine gemeinsame Zentrale Leitstelle für den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe, den Katastrophenschutz und den Rettungsdienst. Diese erfolgreiche Zusammenarbeit wird auf der Grundlage des Hessischen Gesetzes über den	Redaktionelle Anpassung. Es wurde lediglich auf die genaue Paragraphenbezeichnung verzichtet.

	<p>der Fassung vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 530) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.11.2009 (GVBl. I S. 423) sowie den §§ 4 und 5 des Hessischen Rettungsdienstgesetzes (HRDG) in der Fassung vom 24.11.1998 (GVBl. I S. 499), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2005 (GVBl. I S. 218) durch Abschluss dieser Folgevereinbarung fortgesetzt.</p>	<p>Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - HBKG) sowie des Hessisches Rettungsdienstgesetzes (HRDG) in der jeweils gültigen Fassung durch den Abschluss dieser Folgevereinbarung fortgesetzt.</p>	
<p>§ 1 Leitfunkstelle Kassel</p>	<p>(1) Die Leitfunkstelle Kassel nimmt die Aufgaben als Zentrale Leitstelle für die Stadt und den Landkreis wahr.</p> <p>(2) Sie erfüllt die Aufgaben als Leitfunkstelle darüber hinaus für den Schwalm-Eder-Kreis, den Werra-Meißner-Kreis und den Kreis Waldeck-Frankenberg.</p> <p>(3) Sie trägt den Namen Leitfunkstelle Kassel.</p> <p>(4) Die Leitfunkstelle Kassel ist der Stadt Kassel -Feuerwehr- zugeordnet. Sitz der Leitfunkstelle Kassel ist die Feuerwehr, Feuerwache 1, Wolfhager Straße 25, 34117 Kassel</p>	<p>(1) Die Leitfunkstelle Kassel nimmt die Aufgaben als Zentrale Leitstelle für die Stadt und den Landkreis als Weisungsaufgabe wahr.</p> <p>(2) Sie erfüllt die Aufgaben als Leitfunkstelle darüber hinaus für den Schwalm-Eder-Kreis, den Werra-Meißner-Kreis und den Landkreis Waldeck-Frankenberg.</p> <p>(3) Sie trägt den Namen Leitfunkstelle Kassel.</p> <p>(4) Die Leitfunkstelle Kassel ist der Stadt Kassel – Feuerwehr – zugeordnet. Sitz der Leitfunkstelle Kassel ist die Feuerwehr, Feuerwache 1, Wolfhager Straße 25, 34117 Kassel.</p>	<p>Redaktionelle Anpassung.</p>
<p>§ 2 Aufgaben der Leitfunkstelle Kassel</p>	<p>(1) Die Leitfunkstelle Kassel nimmt die Aufgaben nach § 5 HRDG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der</p>	<p>(1) Die Leitfunkstelle Kassel nimmt die Aufgaben nach § 6 HRDG in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 8 HRDG, §§1 bis 11</p>	<p>Redaktionelle Anpassung. Die einzelnen Aufgaben wurden nicht aufgeführt. Es</p>

	<p>Verordnung zur Ausführung der §§ 5 und 6 des Gesetzes zur Neuordnung des Rettungsdienstes in Hessen (Zentralen Leitstellen, besondere Gefahrenlagen) sowie § 4 HBKG war. Diese Aufgaben sind insbesondere:</p> <p>(a) Entgegennehmen und unverzügliches Bearbeiten aller Notrufe, Notfallmeldungen, sonstige Hilfeersuchen und Informationen für den Brandschutz, Katastrophenschutz und Rettungsdienst sowie die Erteilung von Auskünften.</p> <p>(b) Alarmieren der Einsatzkräfte und -einheiten entsprechend den jeweiligen Alarm- und Einsatzplänen und dem Katastrophenschutz-Plan.</p> <p>(c) Lenken und Dokumentieren aller Einsätze des Brandschutzes, der Allgemeinen Hilfe, des Katastrophenschutzes und des Rettungsdienstes im Zuständigkeitsbereich, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Entgegennehmen von Status- und Lagemeldungen. - Nachfordern von Einsatzkräften und -mitteln. - Benachrichtigungen durchführen. - Informationen bereitstellen. 	<p>der Verordnung zur Durchführung des Hessischen Rettungsdienstgesetzes, sowie §§ 4 und 54 HBKG wahr.</p> <p>(2) Zusätzliche Aufgaben können wahrgenommen werden, soweit hierdurch die Aufgaben gemäß Absatz 1 nicht beeinträchtigt werden und die dadurch entstehenden Aufwendungen vom Verursacher getragen werden.</p>	<p>wird auf das jeweilige Gesetz, den jeweiligen Paragraphen verwiesen.</p>
--	---	--	---

	<ul style="list-style-type: none">- Fernmeldetechnische Führung von Einsatzkräften.(d) Zusammenarbeit mit benachbarten Zentralen Leitstellen, Polizei- und Forstdienststellen, Versorgungsbetrieben, Krankenhäusern, Gesundheitsämtern, ärztlichen Bereitschaftsdiensten und anderen Stellen sicherstellen und abstimmen.(e) Führen des Bettennachweises (Zentraler Kapazitätsnachweis) nach dem jeweils gültigen Hessischen Krankenhausgesetz.(f) Melden besonderer Vorkommnisse und Schadensfälle an übergeordnete Dienststellen nach besonderem Alarmplan.(g) Ausüben der Funküberwachung im gemeinsamen Funknetz des Landes und Anordnung der Nutzung von gemeinsamen oder abgesonderten Funkkanälen, soweit dies aus taktischen, betrieblichen oder technischen Gründen notwendig ist.(h) Ausfallersatz für die übrigen Zentralen Leitstellen. <p>(2) Zusätzliche Aufgaben können wahrgenommen werden, soweit hierdurch die Aufgaben gemäß Absatz</p>		
--	---	--	--

	1 nicht beeinträchtigt und die dadurch entstehenden Aufwendungen vom Verursacher getragen werden.		
§ 3 Ausstattung	Die Leitfunkstelle Kassel ist mit insgesamt 10 Arbeitsplätzen versehen. Sie sind grundsätzlich gleich ausgestattet und ermöglichen die rechnergestützte Bearbeitung aller Aufgaben.	Die Leitfunkstelle Kassel ist mit insgesamt 12 Arbeitsplätzen versehen. Sie sind grundsätzlich gleich ausgestattet und ermöglichen die rechnergestützte Bearbeitung aller Aufgaben. Für den erforderlichen sachlichen Ausstattungsbedarf stimmen sich Stadt und Landkreis ab.	Lediglich Anpassung der Anzahl der Arbeitsplätze. Diese Arbeitsplätze bestehen aber in der Realität bereits. Die Anhebung soll in der ÖRV nun angepasst werden.
§ 4 Personelle Besetzung	Die Leitfunkstelle Kassel wird durch Personal des feuerwehrtechnischen Dienstes der Feuerwehr Kassel besetzt. Die Besetzungstärke richtet sich nach dem Bereichsplan für den Rettungsdienstbereich Kassel (§ 22 HRDG). Bei Großschadenslagen wird das Personal durch zusätzliche Leitstellenmitarbeiter bedarfsgerecht ergänzt.	Die Leitfunkstelle Kassel wird durch Personal des feuerwehrtechnischen Dienstes der Feuerwehr Kassel besetzt. Die Besetzungstärke richtet sich nach dem jeweils gültigen Bereichsplan für den Rettungsdienstbereich Kassel. Bei Großschadenslagen wird das Personal durch zusätzliche Leitstellenmitarbeiter bedarfsgerecht ergänzt.	Redaktionelle Anpassung
§ 5 Aufsicht, Weisungsbefugnisse	(1) Die allgemeine Dienstaufsicht über das Personal der Leitfunkstelle Kassel obliegt dem Oberbürgermeister der Stadt. Die Aufsicht über den geordneten Dienstbetrieb der Leitfunkstelle Kassel obliegt dem Leiter der Feuerwehr der Stadt. Er ist gegenüber dem Leitstellenpersonal weisungsbefugt. Anordnungen, die den Kreis betreffen, werden im	(1) Die allgemeine Dienstaufsicht über das Personal der Leitfunkstelle Kassel obliegt dem Oberbürgermeister der Stadt. Die Aufsicht über den geordneten Dienstbetrieb der Leitfunkstelle Kassel obliegt dem Leiter der Feuerwehr der Stadt. Er ist gegenüber dem Leitstellenpersonal weisungsbefugt. Anordnungen, die den Landkreis betreffen, werden im	Redaktionelle Anpassung. Außerdem wird die Gründung einer AG zwischen Stadt und Landkreis hiermit festgelegt und eine diesbezügliche Geschäftsordnung erstellt. Diese AG wurde aber außerhalb der ÖRV bereits durchgeführt.

	<p>Einvernehmen zwischen der Feuerwehr der Stadt und dem Brandschutzamt des Kreises abgestimmt.</p> <p>(2) In den nachstehend genannten Fällen sind gegenüber der Leitfunkstelle fachlich weisungsbefugt:</p> <p>(a) Die zuständige Katastrophenschutzbehörde bei Feststellen einer Katastrophe.</p> <p>(b) Der Führungsstab/die besondere Einsatzleitung/der Brandschutzaufsichtsdienst von Stadt/Kreis bei deren Tätigwerden.</p> <p>(c) Die technische Einsatzleitung nach den Regelungen des HBKG und des HRDG.</p> <p>(d) Der Notarzt oder der einweisende Arzt bei rettungsdienstlichen Einsätzen für den medizinischen Bereich.</p>	<p>Einvernehmen zwischen der Feuerwehr der Stadt und dem Brandschutzamt des Landkreises abgestimmt.</p> <p>Bei sonstigen wesentlichen Veränderungen, insbesondere für den Bereich Software, Arbeitsabläufe und Technik ist der Landkreis bereits in der Planungsphase mit einzubinden.</p> <p>(2) Gegenüber der Leitfunkstelle fachlich weisungsbefugt sind:</p> <p>a. der diensthabende Lagedienstführer, der diensthabende Gesamteinsatzleiter Feuerwehr Kassel, der diensthabende Brandschutzaufsichtsdienst des Landkreises,</p> <p>b. die technische Einsatzleitung und rettungsdienstliche Einsatzleitung nach den Regelungen des HBKG und des HRDG,</p> <p>c. der Führungsstab oder der die zuständige Katastrophenschutzbehörde bei Feststellen einer Katastrophe,</p> <p>d. der Notarzt oder der einweisende Arzt bei rettungsdienstlichen Einsätzen für den medizinischen Bereich.</p> <p>(3) Zur engen Abstimmung wird eine gemeinsame Arbeitsgruppe Leitstelle (AG LST) eingerichtet, die sich regelmäßig zu Abstimmungs- und</p>	
--	--	---	--

		Informationsterminen trifft. Die Stadt und der Landkreis benennen jeweils Vertreter, die zu diesen Terminen einzuladen sind. Die Inhalte und Zweck der AG LST werden in einer Geschäftsordnung geregelt.	
§ 6 Kosten	<p>(1) Für die aus der Durchführung der gesetzlichen Aufgaben des HRDG entstehenden Kosten bzgl. der Aufgabenwahrnehmung der Zentralen Leitstelle erheben die Träger des Rettungsdienstes Benutzungsentgeltgebühren nach einer gesonderten Gebührensatzung. Die verbleibenden, nicht gedeckten, Personalkosten werden von Stadt und Kreis zu jeweils gleichen Teilen getragen.</p> <p>(2) Die nicht durch Dritte gedeckten Sachkosten werden verursachergerecht jeweils von Stadt und/oder Kreis erstattet.</p> <p>(3) Die Kosten werden dem Kreis gegenüber jeweils zum 01.07. eines Jahres geltend gemacht. Hierbei wird ein Abschlag in Höhe der Kosten des vorangegangenen Kalenderjahres sowie den von der vorhergehenden Abschlagszahlung nicht gedeckten Kosten angefordert.</p>	<p>(1) Für die aus der Durchführung der gesetzlichen Aufgaben des HRDG entstehenden Kosten bzgl. der Aufgabenwahrnehmung der Zentralen Leitstelle erheben die Stadt und der Landkreis Benutzungsgebühren nach einer gesonderten Gebührensatzung. Die verbleibenden, nicht gedeckten Personalkosten werden von Stadt und Landkreis zu jeweils gleichen Teilen getragen.</p> <p>(2) Die nicht durch Dritte gedeckten Sachkosten werden verursachergerecht jeweils von Stadt und/ oder Landkreis getragen.</p> <p>(3) Die Stadt macht die Kosten gegenüber dem Landkreis jeweils zum 01.07. eines Jahres geltend. Hierbei wird ein Abschlag in Höhe der Kosten des vorangegangenen Kalenderjahres sowie den von der vorhergehenden Abschlagszahlung</p>	Keine Anpassung

		nicht gedeckten Kosten angefordert.	
§ 7 Kündigung	Diese Vereinbarung gilt für unbestimmte Zeit. Die Vereinbarung kann mit einer Frist von drei Jahren zum Ablauf eines jeden Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Eine Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.	Laufzeit der Vereinbarung Diese Vereinbarung gilt für die Zeitdauer von 10 Jahren und verlängert sich um jeweils weitere 10 Jahre, sofern die Vereinbarung nicht mit einer Frist von 3 Jahren vor Ablauf der Laufzeit gekündigt wird. Die Kündigung bedarf der Schriftform.	Hier wurde eine Laufzeit von 10 Jahren vereinbart.
§ 8 Formerfordernisse	(1) Jeder Beteiligte erhält eine schriftliche Ausfertigung dieser Vereinbarung. (2) Aufhebungen, Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.	(1) Jeder Beteiligte erhält eine schriftliche Ausfertigung dieser Vereinbarung. (2) Die Aufhebung, Änderung oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.	Keine Änderung
§ 9 Salvatorische Klausel	Sollten eine oder mehrere Regelungen dieser Vereinbarung unwirksam werden, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen soll eine wirksame Regelung gelten, die der am nächsten kommt, was die Beteiligten gewollt hätten. Gleiches gilt bei Vorliegen einer Vereinbarungslücke.	Sollten eine oder mehrere Regelungen dieser Vereinbarung unwirksam werden, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen soll eine wirksame Regelung gelten, die der am nächsten kommt, was die Beteiligten gewollt hätten. Gleiches gilt bei Vorliegen einer Vereinbarungslücke.	Keine Anpassung
§ 10 Inkrafttreten	(1) Diese Vereinbarung tritt in Kraft zum 01.02.2011. (2) Sie ersetzt die Vereinbarung über die Bildung eines gemeinsamen Rettungsdienstbereiches und eines Bereichsausschusses sowie den Betrieb einer gemeinsamen Zentralen Leitstelle für den Brand- und	(1) Diese Vereinbarung tritt in Kraft zum und ersetzt die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Betrieb einer gemeinsamen Zentralen Leitstelle vom 01.02.2011.	Redaktionelle Anpassung

	Katastrophenschutz und den Rettungsdienst in der Fassung vom 17.06.1993.		
--	--	--	--